

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen am 25.06.2001 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen beschlossen:

Inkl. 1.Änderungssatzung vom 14.01.2008

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Gellersen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen, Westergellersen und den Ortsteilen Reppenstedt-Dachmissen und Südergellersen-Heiligenthal unterhaltenden Ortsfeuerwehren. Sie erfüllt die der Samtgemeinde Gellersen nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Gellersen erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Angelegenheiten durch die stellv. Gemeindebrandmeisterin oder den stellv. Gemeindebrandmeister.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehren

Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehren. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Gellersen erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellv. Ortsbrandmeisterin oder den stellv. Ortsbrandmeister.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellv. Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen. Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe dieser Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Gellersen und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

- c) Mitwirkung bei der Erstellung oder Änderung eines Kontraktes mit dem Rat der Samtgemeinde Gellersen im Rahmen des neuen Steuerungsmodells,
 - d) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Gellersen (Abschnitt Freiwillige Feuerwehr) im Vermögenshaushalt. Weiterhin die Bewirtschaftung des zur Verfügung gestellten Budgets in Abstimmung mit dem Produktverantwortlichen,
 - e) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellv. Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeistern und dem Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) weiteren zu Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellten Funktionsträgern (z. B. dem Schriftwart, dem Gemeindegewerkschaftsbeauftragten, Gemeindegewerkschaftsbeauftragten, dem Gemeindegewerkschaftsbeauftragten, dem Gemeindegewerkschaftsbeauftragten, dem Gemeindegewerkschaftsbeauftragten usw.).

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren bzw. für die Dauer Ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando bestellt.

- (3) Die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter können sich durch andere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus der jeweiligen Ortswehr vertreten lassen. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin bzw. der Gemeindejugendfeuerwehrwart können sich durch die jeweilige Stellvertreterin bzw. den jeweiligen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Gemeinde - Jugendfeuerwehrausschusses gemäß § 7 Jugendordnung vertreten lassen. Alle weiteren Beisitzerinnen und Beisitzer können durch die jeweilige Stellvertreterin bzw. den jeweiligen Stellvertreter vertreten werden.
- (4) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn der/die Samtgemeindegewerkschaftsbeauftragte/in, der Samtgemeindegewerkschaftsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (5) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind folgende Mitglieder:
- a) die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister
 - b) die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder der stellvertretende Gemeindebrandmeister
 - c) die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister
 - d) die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeister
 - e) die Gemeindejugendfeuerwehrwartin bzw. der Gemeindejugendfeuerwehrwart

Die unter c. und d. aufgeführte Stimmberechtigung geht auf ggf. anwesende Vertreter nach Absatz 3 Satz 1 über. Die unter e. aufgeführte Stimmberechtigung besteht nur, sofern über Belange der Jugendfeuerwehr abgestimmt wird und geht auf ggf. anwesende Vertreter nach Absatz 3 Satz 2 über. Bei Personalunion der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin bzw. des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters mit der Funktion einer Ortsbrandmeisterin bzw. eines Ortsbrandmeisters oder einer stellvertretenden Ortsbrandmeisterin bzw. eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters entfällt eine Stimme. Alle übrigen Mitglieder des Gemeindekommandos haben lediglich beratende Stimme.

Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der/die Samtgemeindebürgermeister/in, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie auf Verlangen dem/der Samtgemeindebürgermeister/in zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Samtgemeinde gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag, der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde Gellersen.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister hat den/die Samtgemeindebürgermeister/in über die Gemeindebrandmeisterin bzw. den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit beide darauf nicht generell verzichtet haben.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau - Anwärtlerin oder Feuerwehrmann - Anwärter auf eine Probienstzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgradverordnung-FF) vom 21.09.1993 (Nds. GVBl, Seite 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Heiligenthal, Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und Westergellersen eingerichtet.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde Gellersen können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.

§ 12 Mitglieder anderer Abteilungen (Floriansgruppen)

- (1) In den Ortsfeuerwehren der Samtgemeinde Gellersen mit Jugendabteilungen können als andere Abteilungen Floriansgruppen eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde Gellersen können nach Vollendung des 6. Lebensjahres Mitglieder in den Floriansgruppen werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (3) Über die Aufnahme in den Floriansgruppen entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Abteilung.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Floriansgruppe endet mit
 - a) Austritt
 - b) Auflösung der Floriansgruppe
 - c) Aufgabe des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde Gellersen
 - d) Vollendung des 10. Lebensjahres und der möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr

§ 13 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den jeweiligen Ordnungen der Samtgemeinde Gellersen (z. B. Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Gellersen).

§ 14 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Gellersen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin bzw. des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 15 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz und Übungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Gellersen den Ersatz des entstandenen Schaden verlangen. Die von der Samtgemeinde gestellte Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen Unfall versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr dem/der Samtgemeindebürgermeister/in zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurück zu führen sind.

lungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird vom Samtgemeindebürgermeister/von der Samtgemeindebürgermeisterin erlassen.

- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen Sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister dem/der Samtgemeindebürgermeister/in schriftlich anzuzeigen, soweit nicht der/die Samtgemeindebürgermeister/in generell darauf verzichtet hat.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei dem/der Samtgemeindekleiderwart/in abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurück gegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß § 9 Abs. 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurück gegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schaden bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Schadenersatz

Die der Samtgemeinde Gellersen durch einen Schaden im Sinne des § 16 Abs. 4 oder des § 18 Abs. 10 entstehenden Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§ 20 Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen vom 14.02.1980“ außer Kraft.